

## Satzung

### für den Anschluß- und Benutzungszwang der kommunalen Fernwärmeversorgung der Stadt Borna vom 25.08.1993

Auf der Grundlage des §§ 1, 2, 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 hat die Stadtverordnetenversammlung des Stadt Borna in ihrer 38. Sitzung folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### **Zweck und Umfang des Anschluß- und Benutzungszwanges**

- (1) Die Stadt hat die Städtischen Werke Borna – Wärme GmbH gegründet, die für die Versorgung ihres Gebietes mit Fernwärme zuständig ist. Diese Form der kommunalen Wärmeversorgung dient der weitestgehenden Vermeidung von Gefahren, erheblicher Belästigung oder sonstiger erheblicher Nachteile durch Luftverunreinigung. Darüber hinaus ermöglicht sie mittelfristig eine preisgünstige Eigenenergieerzeugung infolge der Nutzung der Wärme/Kraft-Kopplung. Sie entspricht daher dem öffentlichen Wohl.
- (2) Zur Durchsetzung dieser ihrer Aufgabe, insbesondere zur Gewährleistung des öffentlichen Bedürfnisses eines gleichbleibend hohen Wärmeabsatzes durch die Wärme GmbH, verpflichtet die Stadt auf der Grundlage des § 14 SächsGemO die Eigentümer der bereits angeschlossenen Grundstücke, diese angeschlossenen zu halten bzw. anschlußfähige Grundstücke anzuschließen (Anschlußzwang) und die auf den Grundstücken angeschlossenen Anlagen zu nutzen (Benutzungszwang).
- (3) Anschluß- und Benutzungszwang besteht auch für die Grundstücke, auf denen Heizungsanlagen mit mehr als 55 kW neu errichtet werden, wenn die Einrichtung der Fernwärmeversorgung betriebsfertig an das Grundstück herangeführt ist oder wird. Unter eben dieser Voraussetzung besteht ein Anschluß- und Benutzungszwang auch für die Grundstücke, auf denen eine bereits genehmigte Einzelgebäudeanlage umgestellt wird, wobei der Anschluß, der zusätzliche Änderungen bestehender technischer Anlagen mit sich bringt, nicht nachhaltig in bestehende vertragliche Verpflichtungen oder sonstig nachhaltig in Rechte des Anschluß- und Benutzungspflichtigen eingreifen darf.

#### § 2

##### **Fernwärmevorranggebiete**

Der Anschluß- und Benutzungszwang besteht in den in der Anlage der Satzung umschriebenen Fernwärmevorranggebieten der Stadt Borna. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

#### § 3

##### **Ausschluß anderer Heizungsanlagen**

Wenn und soweit Anschluß- und Benutzungszwang besteht, ist die Benutzung anderer Heizungsanlagen, insbesondere die Benutzung von Kohle-, Öl- oder Gasöfen und Heizungsanlagen unzulässig.

## **§ 4**

### **Befreiung vom Anschlußzwang**

Vom Anschluß befreit sind solche Grundstücke, die bereits eine genehmigte Einzelgebäudeheizungsanlage aufweisen und nicht bereits an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind. Befreit sind auch die Grundstücke, denen des Anschluß aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung des öffentlichen Gemeinwohls im Einzelfall nicht zugemutet werden kann. Befreiungsanträge sind schriftlich zu stellen und zu begründen.

## **§ 5**

### **Geltendmachung des Anschlußzwanges, Verwaltungsvollstreckung**

Der Anschlußzwang ist gegenüber dem jeweiligen Grundstückseigentümer, ggf. auch Wohnungs- oder Teileigentümer, im Falle des Bestehens eines Erbbaurechtes gegenüber dem jeweiligen Erbbauberechtigten gelten zu machen und durchzusetzen; schuldrechtlich oder dinglich Nutzungsberechtigte sind zur Duldung verpflichtet. Der Benutzungszwang ist gegenüber dem jeweiligen Betreiber der Heizungseinrichtung auf dem, dem Anschlußzwang unterliegenden Grundstücke gelten zu machen und durchzusetzen; sonstige schuldrechtliche oder dinglich an dem Grundstück Berechtigte sind zu Duldung verpflichtet. Für die Vollstreckung gelten die jeweiligen Vorschriften über die Verwaltungsvollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen.

## **§ 6**

### **Ergänzende Bestimmungen**

Ergänzend gelten die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in ihrer jeweiligen Fassung, bei Inkrafttreten dieser Satzung mithin in der Fassung vom 20.06.1980 (BGBl I S. 742), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung zu Änderung energiesparrechtlichen Vorschriften vom 19.01.1989 (BGBl I S. 109), nach Maßgaben des Einigungsvertrages (Anl. I, Kap. 5, Sachgeb. D, Abschn. 3, Nr. 17) vom 31.08.1990 (BGBl II S. 889 und 1008).

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Borna, den 25. August 1993

Werner  
Bürgermeister



# **Ergänzung zur Anlage Fernwärmevorranggebiete der Satzung für den Anschluß- und Benutzungszwang der kommunalen Fernwärmeversorgung der Stadt Borna**

vom 25.08.93

---

Den Fernwärmevorranggebieten werden folgende Wohngebiete, Straßen und Objekte zugeordnet:

## I. Borna-Ost

- Magdeborner Straße
- Schulstraße
- Bockwitzer Straße
- Oststraße
- AMB Geschwister-Scholl-Straße
- Landratsamt, Finanzamt einschl. Nebengebäude, Pestalozzi-Gymnasium einschl. Turnhalle Leipziger Straße
- Pflegeheim Lausicker Straße 5
- TIP-Kaufhalle

## II. Borna-Nord/Kreiskrankenhaus

- Kreiskrankenhaus
- Ärztehaus GmbH
- Pawlowstraße Nr. 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65  
Nr. 54, 56, 58 (Schwesternhäuser)
- Integrationskindergarten Virchow-Straße
- Gerhart-Hauptmann-Straße
- Theodor-Storm-Straße
- Heinrich-Heine-Straße
- Heinrich-Böll-Straße Nr. 40 – 44
- Thomas-Müntzer-Straße
- Schule Borna-Nord einschl. Turnhalle
- Kindergarten und Kinderkrippe Thomas-Müntzer-Straße
- Thomas-Mann-Straße 5 – 13, 15 – 23, 25 – 33, 35 – 45, 55 – 65

## III. Hochhaus

- Alle Wohnblöcke „Am Hochhaus“ einschl. Hochhausgebäude
- Scheunenstraße Nr. 1, 3, 5, 7, 9
- Röthaer Straße Nr. 12, 14, 16, 18, 20
- Röthaer Straße, Kaufhalle/Drogerie/Friseur/Blumenladen
- Röthaer Straße, Feuerwehrobjekt (alle Gebäude)
- Pestalozzi-Kinderheim Johann-Sebastian-Bach-Straße 12
- Bauunternehmen Pufal Leipziger Straße 29
- Stadtkulturhaus Sachsenallee

#### IV. Abtsdorfer Straße/Zentrum/„An der Wyhra“

- Abtsdorfer Straße
- Angerstraße
- Am Pegauer Tor
- Brühl
- Wilhelm-Külz-Straße
- Markt
- Brauhausstraße
- Wassergasse
- Dinterschule
- Bahnhofstraße von Altenburger Straße bis Kreuzungsbereich Wettinstraße
- Altenburger Straße von Bahnhofstraße bis Kreuzungsbereich „An der Wyhra“/Leibnizstraße
- Leibnizstraße und Kantstraße, ehem. GUS-Blöcke
- Alle Wohnblöcke „An der Wyhra“
- Stadtbauamt „An der Wyhra“ (ehem. Kindereinrichtung)

#### V. Gnandorf/Gewerbegebiet B 93/Borna Süd-West

- Alle Wohnblöcke in Gnandorf
- Schule einschl. Turnhalle
- Kindertagesstätte, Jugendclub, Post, Bibliothek
- Gewerbegebiet B 93
- Görnitzer Straße 5, 6, 8, 26 – 41
- Hartmannsdorfer Straße 1/3, 10 – 13, 14/16
- Blumrodaer Straße 13
- Bergmannstraße 1 – 10
- Eigenheimsiedlung „Dreiskauer Straße“
- Feierabendheim „Otto Buchwitz“
- Alle Wohnblöcke „Am Dreieck“
- Kaufhalle „Am Dreieck“
- Fabrikstraße, MIBRAG-Rechenzentrum